



**EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
DEPARTEMENT FEDERAL DE L'ECONOMIE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA  
DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA**

**Teilrevision des  
Bundesgesetzes  
über die Fachhochschulen**

Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, 15. Mai 2003

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. AUSGANGSLAGE .....</b>	<b>4</b>
<b>2. GRUNDSATZ UND SCHWERPUNKTE DER TEILREVISION.....</b>	<b>5</b>
2.1 Grundsatz der Teilrevision.....	5
2.2 Schwerpunkt 1: Erweiterung des Geltungsbereichs .....	5
2.3 Schwerpunkt 2: Umsetzung der Erklärung von Bologna.....	7
2.4 Schwerpunkt 3: Regelung der Zulassungsvoraussetzungen .....	7
2.5 Schwerpunkt 4: Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem.....	8
2.6 Schwerpunkt 5: Aufgabenteilung und –entflechtung zwischen Bund und Träger ...	9
2.7 Schwerpunkt 6: Finanzierung der Fachhochschulen .....	9
2.8 Einzelfragen .....	10
<b>3. STELLUNGNAHMEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN.....</b>	<b>10</b>
Art. 1	10
Art. 2 ( <i>keine Änderungen vorgeschlagen</i> )	11
Art. 3	11
Art. 4	11
Art. 5	12
Art. 6	12
Art. 7	13
Art. 8	13
Art. 9	13
Art. 10	14
Art. 11 ( <i>keine Änderungen vorgeschlagen</i> )	14
Art. 12	14
Art. 13 ( <i>keine Änderungen vorgeschlagen</i> )	14
Art. 14 ( <i>keine Änderungen vorgeschlagen</i> )	14
Art. 15	14
Art. 16	15
Art. 17	15
Art. 17a	15
Art. 18	16
Art. 18a	17
Art. 19	17
Art. 19a	17
Art. 19b	18
Art. 20	18
Art. 21 ( <i>keine Änderungen vorgeschlagen</i> )	18
Art. 21a	18
Art. 22	18

Art. 22a	19
Art. 23 ( <i>keine Änderungen vorgeschlagen</i> )	19
Art. 24	19
Art. 25 ( <i>keine Änderungen vorgeschlagen</i> )	19
Art. 26 ( <i>keine Änderungen vorgeschlagen</i> )	19
Änderung bisherigen Rechts	19
Übergangsbestimmungen	19

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>21</b>
-----------------------------------	-----------

## 1. Ausgangslage

Verschiedene internationale und nationale Entwicklungen sowie parlamentarische Vorstösse haben den Anstoss zu einer Teilrevision des Fachhochschulgesetzes gegeben. Der Gesetzesentwurf wurde von einem breit abgestützten Expertengremium ausgearbeitet. Am 18. Dezember 2002 hat der Bundesrat das EVD beauftragt, die Vernehmlassung zum teilrevidierten Fachhochschulgesetz durchzuführen. Die dreimonatige Vernehmlassungsfrist lief am 28. März 2003 ab.

Insgesamt wurden 120 Vernehmlassungen eingereicht. Zur Vorlage haben sich alle Kantone und seitens der kantonalen Konferenzen die EDK, die FDK, die SODK und die SDK zur Vorlage vernehmen lassen. Von den Parteien haben sich SP, FDP, CVP, SVP, LIBERALE, Grüne und jungfreisinnige zur Vorlage geäussert. Alle der angeschriebenen Spitzenverbände haben eine Stellungnahme eingereicht; zahlreiche Stellungnahmen sind von weiteren Fachverbänden aus den Bereichen Technik, Wirtschaft, Umwelt, Gesundheit, Soziales, Kunst und Bildung eingereicht worden. Aus dem Bereich der Hochschullandschaft Schweiz haben sich die SUK, die CRUS, die KFH, die Fachkommission Chancengleichheit der KFH, alle Fachhochschulen in der Regelungskompetenz des Bundes, die HES-S2 und eine Teilschule zum Gesetzesentwurf vernehmen lassen. Zum Gesetzesentwurf geäussert haben sich auch drei Fachkommissionen des Bundes und drei private Vernehmlasser.

Die meisten Kantone lehnen die Gesetzesrevision ab: Hauptpunkte der Kritik sind die minimale finanzielle Unterstützung des Bundes für die Integration der Bereiche Gesundheit – Soziales – Kunst (GSK) und die geänderten Finanzierungsbestimmungen. Zudem stellen sich die EDK – und mit ihr ein Grossteil der Kantone – auf den Standpunkt, dass die Umsetzung der Bologna-Deklaration keiner Gesetzesrevision bedarf, sondern gestützt auf das in Kraft stehende Fachhochschulgesetz erfolgen kann. Demgegenüber begrüssen die Spitzenverbände der Wirtschaft und die übrigen Verbände fast ausnahmslos die Teilrevision des Fachhochschulgesetzes, wenn auch mit Vorbehalten hinsichtlich der Finanzierung der Integration der Bereiche GSK durch den Bund. Insbesondere wird die rasche Umsetzung der Bologna-Deklaration und damit die Einführung der zweistufigen Ausbildung (Bachelor – Master) an Fachhochschulen als sinnvoll und notwendig erachtet.

Das Hauptinteresse der Vernehmlassenden gilt folgenden Themen: Integration der GSK-Bereiche, Subventionierung der GSK-Bereiche durch den Bund, Umsetzung der Bologna-Deklaration, Zulassung und neue Finanzierungsbestimmungen. Die wichtigsten Anliegen hierzu werden im nachfolgenden Kapitel 2 aufgezeigt.

## **2. Grundsatz und Schwerpunkte der Teilrevision**

### **2.1 Grundsatz der Teilrevision**

Die Grosszahl der Kantone lehnt die vorgeschlagene Teilrevision mit Blick auf die geplante Schaffung eines Hochschulförderungsgesetzes, das ab 2008 die drei Bereiche Universitäten – ETH – Fachhochschulen unter ein gemeinsames Dach stellen und die Förderung des Hochschulbereichs durch den Bund einheitlich regeln soll, ab. Eine Ausweitung der Bundeskompetenzen auf die Bereiche GSK ohne entsprechende Mitfinanzierung durch den Bund bringe für die Kantone nur Nachteile mit sich. Die vorgeschlagene Einführung der zweistufigen Ausbildung mit Bachelor- und Masterstufe könne zudem für die Übergangsphase bis 2008 gestützt auf das geltende Fachhochschulgesetz erfolgen. Die Änderungen der Finanzierungsbestimmungen, die zum einen als Hinweis auf eine weitere Senkung der Bundesmittel an die Fachhochschulen und zum anderen als Eingriff in die Autonomie der Schulen zu werten seien, werden abgelehnt.

Dabei wird vielfach auf die Stellungnahme der EDK verwiesen, welche die Revision aus den oben genannten Gründen ablehnt und vom Bund – in Zusammenarbeit mit den Kantonen – die Ausarbeitung eines Masterplans fordert, der eine Gesamtsicht der Entwicklung des schweizerischen Hochschulraums und der damit verbundenen erforderlichen Massnahmen ermöglichen soll. Derselben Position hat sich auch die FDK angeschlossen.

Den Gegenpol zur fast geschlossenen Haltung der Kantone bilden die Spitzenverbände der Wirtschaft und eine Mehrheit der Verbände in den Bereichen Technik, Wirtschaft, GSK und Bildung. Sie befürworten im Grundsatz, teilweise unter Inkaufnahme der minimalen Finanzierung durch den Bund, die Überführung der GSK-Bereiche in den Geltungsbereich des Fachhochschulgesetzes und insbesondere die Einführung der zweistufigen Ausbildung gemäss Bologna-Deklaration. Häufig wird angeregt oder gefordert, dass der Bund zusammen mit den Kantonen die Rahmenbedingungen zur finanziellen Integration der GSK-Bereiche neu aushandeln, eine Übergangsförderung erarbeiten und auf dieser Grundlage die Voraussetzungen für eine Integration schaffen solle.

Bei den politischen Parteien und den Fachhochschulen zeigt sich kein einheitliches Bild: Während einige Vernehmlasser der Haltung der Kantone folgen, befürwortet ein grösserer Teil, so namentlich auch die KFH, die vorgeschlagene Teilrevision.

### **2.2 Schwerpunkt 1: Erweiterung des Geltungsbereichs**

23 Kantone lehnen mit Blick auf ein umfassendes Hochschulförderungsgesetz im Jahre 2008 die Erweiterung des Geltungsbereiches des FHSG um die Fachbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst zum heutigen Zeitpunkt ab, drei Kantone treten mit Vorbehalten auf die Vorlage ein, um wichtige Entwicklungsschritte der Fachhochschulen nicht zu verzögern. In ihren Stellungnahmen legen die Kantone Wert darauf, dass die Fachhochschulen für Gesundheit, Soziales und Kunst bereits bestünden, durch interkantonales Recht geregelt seien, von den Kantonen gestützt auf die interkantonale Fachhochschulvereinbarung finanziert würden und teilweise bereits gesamtschweizerisch nach einem mit dem Bund abgestimmten Evaluationsverfahren anerkannt seien. Eine Integration könne erst mit einer finanziellen Gleichstellung der neuen Bereiche mit den bisherigen Fachhochschulen in Bundeskompetenz im Jahre 2008 erfolgen. Andererseits wird die Integration in ihrem Grundsatz in vielen

Stellungnahmen begrüsst. Die Befürworter weisen auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung für den ganzen Fachhochschulbereich (Finanzierung, Trägerschaft) hin und äussern die Befürchtung, dass bei einem Scheitern der Integration der GSK-Bereiche diese Ausbildungen, insbesondere, was den erweiterten Leistungsauftrag betrifft (angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Weiterbildung, Zusammenarbeit) in ihrer Entwicklung eingeschränkt seien; dies würde dem Ruf der schweizerischen Fachhochschulen und der internationalen Anerkennung der Diplome schaden.

Ein Teil der Vernehmlasser schlägt vor, die Integration gestaffelt vorzunehmen und diejenigen Bereiche, die ihre Strukturen (Vorbildung, Zulassung, Studiendauer, Studieninhalte) bereits den Erfordernissen des Bundes angepasst hätten, zuerst in die Zuständigkeit des Bundes zu überführen. Unterschiedliche Meinungen bestehen darüber, welcher der beiden Bereiche Gesundheit und Soziales vordringlich zu berücksichtigen ist. Als problematisch wird im Weiteren die Zuordnung des Bereichs Gesundheit zu unterschiedlichen Bildungsstufen, in der welschen Schweiz zur Fachhochschulstufe, in der deutschen Schweiz zur Stufe der Höheren Fachschulen, erachtet. Einige Stellungnahmen (Kantone GE, JU, NE und VD, SP, DKKD, EBMK, SWTR, SATW und Schulen HES-SO sowie HES-S2) enthalten den Hinweis, dass der Bereich Kunst nicht mit Struktur, Anforderungsprofil, Leistungsauftrag und Zielsetzung der Fachhochschulen vergleichbar sei. Deshalb wird gefordert, die Erweiterung des Geltungsbereiches solle nur die Bereiche G und S erfassen, für den Kunstbereich sei ein eigenes Bundesgesetz über die Kunsthochschulen zu schaffen, bzw. es sei zu prüfen, ob der K-Bereich einer eigenen Gesetzgebung auf Hochschulstufe zu unterstellen sei.

In 47 % der Stellungnahmen wird die vom EVD vorgeschlagene Integration ohne gleichzeitige Unterstützung des Bundes in der Höhe eines Drittels an die Aufwendungen der Fachhochschulen abgelehnt. In weiteren 11 % der Stellungnahmen wird Skepsis zur Integration unter diesen Voraussetzungen geäussert. Die Kantone, die mit Ausnahme dreier Regierungen eine Integration unter den aufgezeigten Bedingungen ablehnen, weisen darauf hin, dass der Wechsel der Zuständigkeit hin zum Bund bedeutende Mehraufwände für die Schulen mit sich bringe und für die Kantone höhere Ausgaben zur Folge habe. Ohne entsprechende Unterstützung durch den Bund könnten die Kantone diese finanzielle Mehrbelastung nicht tragen. Zudem sei stossend, dass die im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie (BFT-Botschaft) 2004 – 2007 vom 29. November 2002<sup>1</sup> vom Bund für die Bereiche GSK vorgesehenen Finanzhilfen von 10 Mio. jährlich die bisherigen Zahlungen des Bundes, die zukünftig entfielen, nicht zu kompensieren vermöchten: Mit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 werde das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich<sup>2</sup> aufgehoben, und im Neuen Finanzausgleich sei vorgesehen, die Subventionen des BSV für den Studienbereich Sozialpädagogik zu streichen. Faktisch stünden damit den Kantonen während der Übergangsphase bis 2008 weniger Bundesmittel zur Verfügung als bisher. Gleichzeitig entstehe der Eindruck, dass sich der Bund auch bei den bisherigen Bereichen in Bundeskompetenz seiner Verantwortung entziehen wolle, indem er unter dem Titel der leistungsbezogeneren Finanzierung die Subventionierung der Fachhochschulen mit einem Drittel nicht mehr garantiere, sondern im Gesetzestext von einer „Richtgrösse“ die Rede sei. Damit sei zu befürchten, dass der Bund in Anbetracht der angespannten Finanzlage seine Leistungen weiter einschränke, und die Kantone dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen übernehmen müssten. Ein Teil der Vernehmlassungsadressaten verlangt vom Bund, dass dieser für die nächsten vier Jahre

---

<sup>1</sup> BBl vom 25.3.2003, Nr. 11 S. 2363-2531.

<sup>2</sup> SR 412 31.

Finanzhilfen für die Bereiche GSK fest zusichere, diese Hilfen bis 2008 progressiv bis zu einem Drittel ausbaue, und ab 2008 die volle subventionsrechtliche Integration der Bereiche GSK erfolge.

Ein Teil der Vernehmlasser, darunter die EDK, die SDK und Verbände aus den Bereichen Gesundheit und Soziales, weisen darauf hin, dass - trotz Propagierung des Grundsatzes der Gleichstellung an zentraler Stelle im Gesetz - mit der minimalen Subventionierung der GSK-Bereiche durch den Bund eine Diskriminierung der Frauen erfolge. Die Ausbildung in den Bereichen GSK werde vorwiegend von Frauen absolviert, und eine Ungleichbehandlung zu den Bereichen Technik, Wirtschaft und Dienstleistungen treffe die Frauen. Sie verlangen deshalb, dass ein Teil der 141 Mio. CHF, die der Bund für Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung vorsehe, für die Integration der GSK-Bereiche umgeschichtet werde.

### **2.3 Schwerpunkt 2: Umsetzung der Erklärung von Bologna**

Die Einführung der zweistufigen Ausbildung mit einem first cycle (Bachelor) und einem second cycle (Master) an Fachhochschulen wird von den Kantonen und einem überwiegenden Teil der übrigen Vernehmlasser als taugliches Instrument für eine erhöhte Akzeptanz der FH-Abschlüsse auf nationaler und internationaler Ebene erachtet. Zwei Drittel der Vernehmlasser teilen zudem die Einschätzung des Bundes, dass die Umsetzung der Bologna-Deklaration an Fachhochschulen – auch mit Blick auf die an den Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) zu einem Grossteil bereits eingeführten Bachelor- und Masterstudien – vordringlich erfolgen müsse. Keinesfalls könne bis zum Inkrafttreten eines neuen Hochschulförderungsgesetzes zugewartet werden. Ein Teil der Vernehmlasser ist hinsichtlich der Notwendigkeit einer Gesetzesrevision für die Umsetzung der Bologna-Deklaration mit dem Bund uneinig: Die EDK vertritt den Standpunkt, dass das geltende Recht zur Einführung des Studienmodells nach der Bologna-Deklaration genüge, und als Übergangslösung Art. 6 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes herangezogen werden könne. Die Kantone und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) haben sich in ihren Stellungnahmen weitgehend der EDK angeschlossen. Einige Kantone und Verbände verweisen zwar auf die Position der EDK, führen jedoch gleichzeitig aus, dass der Reformprozess nicht durch juristische Fragestellungen belastet und verzögert werden dürfe.

Gefordert wird in der Mehrheit der Stellungnahmen, dass mit der geplanten Einführung von Bachelor-Studiengängen keine Abwertung der bisherigen dreijährigen Fachhochschulausbildung erfolgen dürfe. Der Bachelor müsse grundsätzlich berufsqualifizierend sein. Das Masterdiplom sei nicht als Regelabschluss zu konzipieren; Masterstudien sollten gezielt und an Fachhochschulen angeboten werden, die sich in einem Fachbereich durch besondere Kompetenzen auszeichnen. Im Lichte dieser Überlegungen sei Studierenden mit Bachelordiplom einer Fachhochschule der Zugang zu Masterstudiengängen an Universitäten und den ETH zu erleichtern. Vereinzelt wird der Standpunkt vertreten, dass das Bologna-System für den universitären Hochschulbereich geschaffen worden und damit nicht für eine Einführung an den Fachhochschulen geeignet sei. Vorgängig zur Revision des Fachhochschulgesetzes sei zu prüfen, inwieweit die zweistufige Ausbildung auf das duale Bildungssystem, auf dem die Ausbildungen an den Fachhochschulen aufbauen, übertragbar sei.

### **2.4 Schwerpunkt 3: Regelung der Zulassungsvoraussetzungen**

Der mit der Gesetzesrevision bestätigte Grundsatz, dass die Berufsmatura den Hauptzubringer für das Studium an einer Fachhochschulen darstellt, wird in den

Stellungnahmen einhellig unterstützt. Seitens der Verbände aus dem Sozialbereich wird begrüsst, dass im Gesetzesentwurf mit der verlangten einjährigen Arbeitswelterfahrung den Bedürfnissen und Anforderungen der neuen Bereiche Rechnung getragen werde. Im Sozialbereich seien die notwendigen Berufsmaturitätsstrukturen noch nicht aufgebaut und zudem Schulabgänger mit unterschiedlicher Vorbildung (nicht-verwandte Berufe) erwünscht. Die Verbände im Bereich Gesundheit wiederum betonen, dass – wie im Sozialbereich - für gewisse Berufe noch keine Berufsmatura eingerichtet sei, und heute die meisten Studierenden eine gymnasiale Matur oder einen Abschluss an einer Diplommittelschule oder Höheren Fachschule aufweisen würden. Dieser Ausgangslage müsse im Gesetz noch stärker Rechnung getragen werden; die Zulassungsbestimmungen seien entsprechend offen zu gestalten. Im Weiteren wird gefordert, dass die Diplommittelschule als heutiger Hauptzubringer für Studierende im Bereich Gesundheit explizit im Erläuterungsbericht zum Gesetzesentwurf genannt oder in Art. 5 FHSG eine entsprechende Ergänzung aufgenommen werde. Einige Vernehmlasser verweisen demgegenüber auf die Vorzüge der dualen Bildung und die Gefahr der Schwächung dieses Bildungssystems, falls in der Frage der Zulassung zwischen universitärer Ausbildung und einer Fachhochschulausbildung nicht eine klare Abgrenzung vorgenommen werde.

Weitere zentrale Vorbringen im Zulassungsbereich sind:

- Der Grundsatz des prüfungsfreien Zugangs an eine Fachhochschule sei ungeachtet der absolvierten Richtung der Berufsmaturität (Berufsmatura als Mehrwegmatura) zu verankern. Demgegenüber lehnt namentlich die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (EBMK) eine Öffnung der Zulassungsbestimmungen ab und weist darauf hin, dass die einschlägige Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung eine zentrale Stärke dieser praxisorientierten Ausbildung auf Hochschulstufe darstelle.
- Die vom Bund im Gesetz vorgeschlagene einjährige Arbeitswelterfahrung bevorteile einerseits Studierende mit gymnasialer Matura gegenüber einer Berufsmaturität, da für erstere keine Einschränkung auf einen der Studienrichtung verwandten Bereich bestehe. Andererseits werde eine solche Vorschrift der Situation im Gesundheitsbereich nicht gerecht, da sich ein vorgängiges einjähriges Praktikum ohne gleichzeitige Fachbegleitung im Rahmen eines Studiums nicht bewährt habe. Die für den Fachhochschulabschluss notwendige Praxis sei daher in den Studiengang zu integrieren.
- Es seien Passerellen für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Höheren Fachschulen im Gesetz zu verankern.

## **2.5 Schwerpunkt 4: Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem**

Die Schaffung von Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem, das an die Regelungen im Universitätsförderungsgesetz anlehnt, gleichzeitig aber Eigenheiten des Fachhochschulsystems (Genehmigung von Fachhochschulen, Anerkennung der Studiengänge und Bezeichnung der Titel durch den Bund) berücksichtigt, ist von knapp einem Drittel der Vernehmlasser positiv aufgenommen worden. Es handle sich einerseits um eine wichtige Annäherung an die Universitäten, andererseits sei die Möglichkeit der Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen wichtig für die internationale Anerkennung der schweizerischen Abschlüsse. Drei Kantone fordern, dass eine erfolgreiche Akkreditierung die Voraussetzung für eine Genehmigung der Fachhochschulen und eine Anerkennung der Studiengänge sein müsse. Die SUPSI fordert, dass Art. 17a E-FHSG noch stärker an die Regelung im Universitätsförderungsgesetz anzugleichen sei. Der Grossteil der Vernehmlasser hat die Neuerungen nicht kommentiert. Schliesslich lehnen der Kanton St. Gallen, die CRUS und der Centre Patronal den entsprechenden Gesetzestext ab.



## **2.6 Schwerpunkt 5: Aufgabenteilung und –entflechtung zwischen Bund und Träger**

Kaum Anlass zu Reaktionen hat der Schwerpunkt Aufgabenteilung und –entflechtung zwischen Bund und Kantonen gegeben: rund 90 % der Vernehmlasser haben sich zu diesem Schwerpunkt nicht geäußert. Die Kantone AG, BS und BL, die FDP, der Schweizerische Verband Diplomierter Chemiker FH, der Schweizerische Verband für Berufsberatung (SVB), die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulen und Höheren Fachschulen für Soziale Arbeit (SASSA), die Fédération Romande des Syndicats Patronaux (FRSP) sowie seitens der Schulen die Fachhochschule Nordwestschweiz, die Fachhochschule Zentralschweiz und der Verein Private Hochschule Wirtschaft in Zürich begrüßen eine klare Aufgabenteilung und –entflechtung zwischen Bund und Kantonen und eine Erhöhung der Autonomie der Fachhochschulen. Die EDK, die Kantone Obwalden und Nidwalden und der Fachhochschulrat der ZFH weisen darauf hin, dass die Regelungsdichte im Fachhochschulbereich erst mit dem neuen Hochschulförderungsgesetz entscheidend reduziert werden könne. FH-CH rügt, dass mit der Revision im Gegenteil eine Zunahme der Regelungsdichte erfolge.

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 16 Abs. 2 und 3 E-FHSG vor, dass der Bundesrat die Fachrichtungen bestimmt, das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Studiengänge sowie deren Bezeichnung festlegt und sie den Fachrichtungen zuordnet. Die Fachhochschulen können in diesem Rahmen selbst über ihr Studienangebot entscheiden. Diese Abstufung wird von den Kantonen AG, BL, BS, SO, dem Kooperationsrat der FHNW, dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung und der Fédération Romande des Syndicats Patronaux ausdrücklich begrüßt. Verschiedene Vernehmlasser fordern, dass die Kompetenzen zur Festlegung der Fachrichtungen und Studiengänge weiter delegiert werden sollen (vgl. die ausführliche Darstellung in den Ausführungen zu Art. 16).

## **2.7 Schwerpunkt 6: Finanzierung der Fachhochschulen**

Die mit der Teilrevision vorgeschlagene verstärkt leistungsbezogene Finanzierung der Fachhochschulen durch den Bund ist in vielen Stellungnahmen auf Kritik gestossen. 23 Kantone lehnen die Verankerung des Begriffs „Richtgrösse“ im Gesetz explizit ab; die übrigen drei Kantone haben sich hierzu nicht vernehmen lassen. Der Bund leiste bereits heute nur Zahlungen in der Höhe von 28% an die Betriebs- und Investitionskosten der Fachhochschulen. Es sei zu erwarten, dass mit dieser Abkehr vom gesetzlich fest verankerten Drittel eine zusätzliche schwächere Beteiligung des Bundes an die Kosten der Kantone erfolgen werde. Deshalb wird gefordert, bei einer Beibehaltung dieser Bestimmung müsse im Gesetz gleichzeitig verankert werden, dass der Bund als Richtgrösse einen Drittel, aber mindestens 25 % der Betriebskosten der Fachhochschulen übernehme. Andernfalls entstünden für die Kantone zusätzliche Kosten für den Betrieb der Fachhochschulen, die diese nicht zu leisten imstande seien. Die kantonalen Konferenzen der Erziehungsdirektoren, Finanzdirektoren und Sozialdirektoren folgen dieser Stossrichtung und lehnen die Änderung von Art. 19 ebenfalls ab.

Bei einem Viertel der Vernehmlassungsadressaten hat auch die Aufteilung des jährlichen Zahlungskredits auf die einzelnen gesetzlichen Aufgaben der Fachhochschulen negative Reaktionen ausgelöst. Die Kantone und die Schulen argumentieren dahingehend, dass der Einsatz der Bundesmittel Sache der Kantone sei, und mit dieser Bestimmung in die Autonomie der Schulen bzw. ihrer Trägerschaft eingegriffen werde. Zudem sei die vorgeschlagene Aufteilung der Mittel unrealistisch und in der Praxis nicht umsetzbar; ein Grossteil der Bundesgelder fliesse heute in die Lehre.

## **2.8 Einzelfragen**

### **Nachhaltige Entwicklung in der Bildung**

WWF und Greenpeace beantragen, im Gesetzesentwurf explizit den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung der Bildung aufzunehmen und einzelne Artikel des Gesetzes entsprechend anzupassen.

### **Kompetenzdelegation an EVD**

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften fordert, dass angesichts der Tragweite der an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement delegierten Kompetenzen das EVD bei seiner Entscheidungsfindung jeweils eine Ämterkonsultation durchführen solle und insbesondere EDI und EDA zu begrüssen seien.

## **3. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 1**

#### **Abs. 1: Geltungsbereich**

Zu den Stellungnahmen betreffend die vorgesehene Integration der GSK Bereiche wird auf die Ausführungen in Ziffer 2.2 verwiesen. Nachfolgend werden nur Anträge auf zusätzliche Erweiterung des Geltungsbereichs oder auf Änderung der Bezeichnungen in Abs. 1 kommentiert.

**Zusätzliche Erweiterung des Geltungsbereichs:** Die Kantone BE und SZ, die SP, der SVB und der SVEB fordern, dass der Geltungsbereich des Fachhochschulgesetzes auch auf den Sport ausgedehnt werde. Einige Stellungnahmen (Kanton SO, die SP, Grüne, SVEB, VSP, Verein PHW) enthalten zusätzlich den Antrag auf Aufnahme der Hochschulen für Pädagogik.

**Anträge auf Änderung der Bezeichnungen:** Die Grüne Partei, der Fachhochschulrat der FHZ, die SASSA und der SBS weisen darauf hin, dass es sich beim Ausdruck Soziale Arbeit um einen stehenden Begriff handle, und dieser deshalb die Grossschreibweise verlange. Integras beantragt, den Begriff „soziale Arbeit“ durch „Soziales“ zu ersetzen. Die DKKD weist darauf hin, dass der Begriff „bildende Kunst“ veraltet sei und beantragt, diesen durch den Oberbegriff „Kunst“ zu ersetzen. Die ZFH ihrerseits beantragt den Ersatz des Begriffes „Gestaltung“ durch „Design“.

Die KFH regt an, die Begriffe „Fachbereich“ und „Fachrichtung“ entsprechend dem landläufigen Verständnis zu verwenden, und die Gestaltung unter einem eigenen Buchstaben zu führen.

#### **Abs. 5: Gleichstellung**

In mehreren Stellungnahmen wird gefordert, die Bestimmung in Abs. 5 sei um eine Förderkompetenz des Bundes für Massnahmen im Bereich der Chancengleichheit zu erweitern.

#### **Anträge zur Aufnahme eines Abs. 7 (Förderung des Sports):**

Hochschulsport Schweiz, die Swiss Olympic Association und die Gruppe Sportverantwortliche der Fachhochschulen fordern die Aufnahme eines neuen Abs. 7, der die

Kompetenz des Bundes zur Förderung des Sports an Fachhochschulen enthalte. Damit werde dem sportpolitischen Konzept des Bundesrats vom 30. November 2000 Rechnung getragen und erfolge eine Angleichung an die Universitäten, deren Sportangebot über das Universitätsförderungsgesetz vom Bund mitgetragen werde.

#### **Art. 2** (*keine Änderungen vorgeschlagen*)

Der Kanton SH, die SDK und die Verbände SBK, WEG, EVS, SVO, SHV, SVBG und labmed beantragen eine Umformulierung von Art. 2 wie folgt: „Fachhochschulen sind Ausbildungsstätten der Hochschulstufe, die auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen oder diese in die Hochschulausbildung integrieren.“ Begründet wird dieser Antrag mit der speziellen Situation in den GSK-Bereichen (v.a. sei der berufliche Zubringer auf Sekundarstufe II in den GSK-Bereichen erst im Aufbau begriffen). Das Gesetz solle daher zulassen, dass die berufliche Grundausbildung in das Studium integriert werden könne. Auch das SRK und FISIO verlangen eine Integration der beruflichen Grundausbildung in den Fachhochschulstudiengang.

#### **Art. 3**

Der überwiegende Teil der Vernehmlasser macht keine Aussage zu Art. 3.

Einzelne Stimmen (CVP und SVB) äussern sich kritisch über das in Art. 3 Abs. 1 vorgesehene Erfordernis der „künstlerischen Fähigkeiten“. Economiesuisse ist der Ansicht, dass der erweiterte Leistungsauftrag (anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Technologietransfer) den Schulen ausserhalb von Technik und Wirtschaft erhebliche Probleme bereite. EUR ING wendet zu Abs. 2 ein, dass die permanente Ausbildung nach dem Studienabschluss nicht genügend postuliert und organisiert sei. Weiter seien zusätzliche Unterrichtsinhalte wie Humanwissenschaften, Ökonomie, Ökologie, Kultur und Geschichte, Kunst und Sozialwissenschaften im Gesetz festzuhalten. Schliesslich fordert EUR ING, Grundlagenforschung auch an Fachhochschulen zuzulassen.

#### **Art. 4**

Mehr als die Hälfte der Rückmeldungen enthalten keine Stellungnahme zu Art. 4.

Ein Grossteil der Stellungnahmen enthält die Forderung, dass der Bachelor berufsqualifizierend sein müsse. Es sei die grosse Chance der vorliegenden Revision, dass mit einer adäquaten Regelung kein Qualitäts- und Imageverlust für die Fachhochschulausbildung einhergehe. Der Bachelor dürfe nicht zur blossen Vordiplomstufe verkommen, sondern müsse zur Berufsausübung befähigen. Dementsprechend wird kritisiert, dass die Bachelorstufe nur „in der Regel“ auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vorbereite (Kanton SO, sia, SVB, CURAVIVA und SWISSMEM). In den Stellungnahmen wird deshalb die Streichung dieser Formulierung beantragt. Die DKKD und der SWTR dagegen verweisen darauf, dass im Kunstbereich der Bachelor für eine Berufsqualifizierung nicht genüge. Andere Vernehmlasser (u.a. Kanton SO) plädieren dafür, dass der Bachelor der Regelabschluss sei, und ein anschliessendes Master-Studium die Ausnahme darstellen solle. Nicht auf jedem Bachelor-Abschluss sei ein Master-Studium aufzubauen. Andere wiederum (u.a. vpod, SGB) beantragen das Gegenteil, nämlich, dass der Master-Abschluss den Regelabschluss bilden solle.

Für die Fachkommission Chancengleichheit der KFH wiederum ist es wichtig, dass Masterstudien in allen Fachbereichen angeboten werden. Travail.Suisse schlägt vor, Masterstudiengänge an einzelnen FH, im Verbund von FH oder im Verbund mit anderen Hochschulen anbieten zu können.

Einige Vernehmlasser kritisieren, dass die inhaltliche Differenzierung zwischen Masterstudiengängen und Nachdiplomstudien zu unscharf sei. Die sia stellt den Antrag, dass in die Aufzählung von Abs. 2 lit. b auch „Technik“ aufgenommen werde. Vpod und SGB beantragen, dass Abs. 3 folgendermassen präzisiert wird: „(...) bereiten sie auf den fundierten, berufsspezialisierten Abschluss vor“.

Einige Kantone äussern sich skeptisch zur Finanzierung von Masterstudiengängen (AG, BS, BL, JU, SZ, VD).

#### **Art. 5**

*Vgl. zur grundsätzlichen Zustimmung zur Änderung des Art. 5 die Ausführungen in Ziff. 2.4*

Die Hauptkritik zu Art. 5 geht dahin, dass dieser zu wenig GSK-spezifisch ausgestaltet sei (Kantone BE, LU, NW, OW SH, VD, VS; EDK, FDK, SODK, SDK; SRK; SP, Grüne Partei u.a.). Dementsprechend wird gefordert, dass die Zulassungsregelung differenziert an die Verhältnisse der neu zu integrierenden Fachbereiche angepasst werden müsse.

Generell wird gefordert, die detaillierten Zulassungsbedingungen an die Fachhochschulen zu delegieren. Viele Anträge gehen dahin, dass die in Abs. 1 lit. b geforderte mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung auch während des Studiums absolviert werden könne bzw. diese nicht Bedingung für die Zulassung zum Bachelor-Studium, sondern nur Bedingung für den Erwerb eines Bachelor-Diploms sein dürfe. Die SDK und mit ihr die meisten Verbände aus dem Fachbereich Gesundheit verweisen auf das an der HES-S2 eingeführte Integrationsmodell, das die berufliche Grundausbildung in den vier Jahre dauernden Fachhochschulstudiengang integriert. Zum Teil wird die vorgeschlagene Dauer der Arbeitswelterfahrung als zu lang beurteilt. Insbesondere Vernehmlasser aus den Bereichen Gesundheit und Soziales weisen darauf hin, dass die erforderlichen Berufsmaturitätsstrukturen nicht bestünden oder erst im Aufbau begriffen seien, und daher andere Ausbildungsgänge als gleichwertig zur Berufsmatura zuzulassen seien. So wird gefordert, dass die Ausbildung an einer Diplommittelschule über drei Jahre (DMS-3) als gleichwertiger Zubringer der Fachhochschulen explizit im Gesetz erwähnt werde.

In einigen Stellungnahmen wird angeregt, dass in Abs. 1 der Hinweis auf eine „prüfungsfreie“ Zulassung zum Fachhochschulstudium beibehalten werde. Die KFH kritisiert, dass mit dem neuen Abs. 2 eine bisherige Kompetenz der Schulen auf Stufe Bund angehoben werde. Mehrere Vernehmlasser sind im Übrigen der Ansicht, dass eine „sur-dossier-Aufnahme“ von Studierenden weiterhin gegeben bzw. dass die Zulassung über eine Aufnahmeprüfung möglich sein müsse.

#### **Art. 6**

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zu Art. 6 nicht geäußert. In mehreren Stellungnahmen wird kritisiert, dass Abs. 1 nur von „berufsbegleitendem Studium“ und nicht auch von „familienbegleitendem“ spricht. Die KFH regt an, die Formulierung an die Bologna-Richtlinien des Fachhochschulrates der EDK vom 5. Dezember 2002 anzupassen. SBK, EKJ und ein Privater beantragen, den Begriff „berufsbegleitend“ durch „Teilzeit“ zu ersetzen. SHV und SVO möchten den Gesetzesentwurf um den Begriff „Teilzeit“ ergänzt wissen. Die Berner Fachhochschule ist der Meinung, dass der Studienumfang nicht in Jahren, sondern direkt in ECTS-Punkten auszudrücken sei; zur Verhinderung von allzu langen Studienzeiten wird zudem vorgeschlagen, eine Höchststudiendauer festzulegen. Vereinzelt wird die Kann-Formulierung in Abs. 1 kritisiert.

Allgemein wird im Zusammenhang mit Art. 6 wiederholt vertreten, dass das Bologna-System (zumindest für eine Übergangszeit) über den geltenden Art. 6 Abs. 3 und 4 des FHSG eingeführt werden könne. In einem Teil der Stellungnahmen wird explizit auf die Haltung der EDK in dieser Frage verwiesen.

#### **Art. 7**

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer haben sich zu Art. 7 nicht vernehmen lassen.

Einige Stellungnahmen (CRUS, CURAVIVA) äussern sich kritisch zur Autonomie der Träger in der Gestaltung der Studiengänge. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine gesamtschweizerische Koordination der zu erbringenden Studienleistungen auf Bachelor- und Masterstufe unerlässlich sei. Sie beantragt, dass die Festlegung der Titel wie bisher – und wie neu für die Anerkennung der ausländischen Diplome (Abs. 5) vorgeschlagen – in die Zuständigkeit des Bundesrates fallen solle. Weiter wird vorgeschlagen, dass die Studienabschlüsse mit dem Zusatz „FH“ gekennzeichnet werden sollten.

#### **Art. 8**

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser macht keine Aussage zu Art. 8.

Der Kanton SH, die SDK sowie die Vernehmlassungsteilnehmer aus dem Bereich Gesundheit weisen daraufhin, dass für gewisse Bereiche (z.B. Intensivpflege, Anästhesiepflege) Mindestanforderungen des Bundes nicht genügen, und die Regelungsdichte erhöht werden müsse. Es seien auch Bestimmungen aufzunehmen, welche unabdingbare berufliche Qualifikationen garantierten.

Ferner wird der Wunsch geäußert, in Abs. 2bis lit. a und lit. b E-FHSG eine Ergänzung aufzunehmen, die es erlaube, den Verschiedenheiten der einzelnen Berufsfelder Rechnung zu tragen. Seitens der privaten Schulen, der BFH und des sgV wird gefordert, dass staatliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stünden, für ihre Angebote in der beruflichen Weiterbildung Marktpreise zu verlangen hätten; es bestehe die Befürchtung einer Wettbewerbsverzerrung. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer bemängeln, dass die Differenzierung zwischen Nachdiplom- und Masterstudien zu unscharf sei; andere wiederum sehen das Postulat der permanenten Ausbildung nach Studienabschluss (3<sup>rd</sup> cycle) in Art. 8 nicht genügend verwirklicht.

#### **Art. 9**

Die meisten Rückmeldungen enthalten keine Stellungnahme.

Gemäss SP muss das Gesetz der Tatsache Rechnung tragen, dass in den GSK-Berufen die Fachhochschulen allein zuständig seien für Forschung und Entwicklung, dass folglich – anders als bei den bereits etablierten technischen und wirtschaftlichen Fachhochschulen - der universitäre Bereich (Abs. 2) fehle. Auch die Bestimmungen über die finanzielle Verwertung von Forschungsergebnissen durch Patente etc. (Abs. 3 – 5) seien kaum auf GSK-Berufe zugeschnitten. SAGV und economiesuisse sehen Anpassungsbedarf für die GSK-Schulen, da der erweiterte Leistungsauftrag (anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Technologietransfer) gemäss den bisherigen Erfahrungen den Schulen ausserhalb von Technik und Wirtschaft erhebliche Probleme bereiteten. Die DKKD hält fest, dass im Bereich der Künste das Konzept von Forschungspartnerschaft mit der Wirtschaft nur in Ausnahmefällen spiele und dass Interessenten für anwendbare Forschungsergebnisse kaum vorhanden seien.

## **Art. 10**

Nur einzelne haben sich zu Art. 10 vernehmen lassen.

## **Art. 11** *(keine Änderungen vorgeschlagen)*

Die Grüne Partei verlangt die Streichung von Art. 11 und gleichzeitig eine Ergänzung von Art. 19 Abs. 1. Nach Ansicht der Grünen Partei gibt es einen Widerspruch zwischen Art. 11 und Art. 18 Abs. 2 und Abs. 4 sowie Art. 20 Abs. 2 (kein Erwerbszweck). Einerseits werde verlangt, dass bei Dienstleistungen, die parallel zur Privatwirtschaft erbracht würden, der Wettbewerb nicht verfälscht werden dürfe, andererseits dürften aber beitragsberechtigte Fachhochschulen keinen Erwerbszweck verfolgen. Mit marktgerechten Dienstleistungen verfolge aber eine Fachhochschule einen Erwerbszweck. Zur Lösung dieses Dilemmas wird vorgeschlagen, dass der Bund für Dienstleistungen keine Mittel zur Verfügung stellen solle.

## **Art. 12**

Die meisten Vernehmlasser haben sich zu Art. 12 nicht geäußert.

Kritisiert wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern der Begriff „Forschungsinteresse“ in Abs. 1. In verschiedenen Anträge wird die Streichung dieses Begriffes verlangt. Andere Vernehmlasser wiederum fragen sich, was darunter zu verstehen sei. Verlangt wird zum Teil auch, dass sich die Lehrkräfte aktiv in der Forschung betätigen und nicht nur Interesse daran haben. Dementsprechend wird beantragt, „Forschungsinteresse“ durch „Forschungskompetenz“ (KFH) oder durch „betreiben Forschung“ (SATW) zu ersetzen. Die DKKD beantragt, dass die Ausnahmen, die in Abs. 2 aufgeführt werden, nicht nur für die Bachelorstufe (wie im erläuternden Bericht ausgeführt), sondern auch für die Masterstufe gelten.

## **Art. 13** *(keine Änderungen vorgeschlagen)*

Einzig die SP hat zu Art. 13 Stellung genommen. Sie vertritt die Auffassung, dass ein Mittelbau nur eingerichtet werden könne, wenn die strukturell-finanziellen Voraussetzungen dazu an Fachhochschulen geschaffen und den Assistierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern Promotionsmöglichkeiten eröffnet würden.

## **Art. 14** *(keine Änderungen vorgeschlagen)*

Einzig hotelleriesuisse, SGB und SP haben zu Art. 14 Stellung genommen. Hotelleriesuisse erachtet die „Bedürfnisklausel“ in Abs. 2 lit. d als nicht geeignet für Fachhochschulen mit privater Trägerschaft. Bemängelt wird insbesondere, dass keine Klarheit über die Kriterien, welche einer derartigen Bedarfsabklärung zugrunde liegen, vorhanden seien. Es wird befürchtet, dass diese „Bedürfnisklausel“ zur Aufrechterhaltung überholter Strukturen und dementsprechend zur Verhinderung neuer Angebote führen könnte. SP und SGB beantragen eine Ergänzung von Abs. 2 lit. g, welcher allen Fachhochschulangehörigen nicht nur Mitwirkungs- sondern auch Mitbestimmungsrechte einräumen soll.

## **Art. 15**

Es gibt nur wenige Stellungnahmen zu Art. 15.

Der VSP hält das Bedürfnis der privaten Fachhochschulen fest, sich direkt der bundesrechtlichen Aufsicht unterstellen zu können. Dies mache die eigenverantwortlich handelnden privaten Fachhochschulen unabhängig vom politischen Willen des jeweiligen Standortkantons. Der VSP regt an – falls diese Möglichkeit nicht bereits in Art. 15 gegeben sei – einen Zusatz zu formulieren, der es dem Bund erlaube, Einrichtungen als Fachhochschulen zu anerkennen, über die der Bund direkt die Aufsicht ausübe.

## **Art. 16**

Absatz 1:

kv schweiz fordert eine Aufhebung der Zielvorgaben. Der Kanton FR, CURAVIVA und die Grüne Partei ihrerseits verlangen, dass der Bundesrat bei der Festlegung der Zielvorgaben auch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) anzuhören habe.

Absätze 2 und 3:

*Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 2.6*

Vereinzelt wird gefordert, dass das EVD für die Bestimmung der Studiengänge und ihre Zuordnung zu den Fachrichtungen die OdA anhören solle (sgv, SBK und STV).

Verschiedene Vernehmlasser fordern, dass die Kompetenzen zur Festlegung der Fachrichtungen und Studiengänge zu delegieren sind: Festlegen der Fachbereiche durch das EVD und der Fachrichtungen sowie ihrer Zuordnung durch das BBT (FHZ), Festlegen der Fachrichtungen durch das EVD (SWTR), Festlegen der Fachrichtungen und Studiengänge durch das EVD bzw. die Eidgenössische Fachhochschulkommission EFHK (SUPSI), Festlegen der Fachrichtungen durch das EVD mittels Verordnung und der Studiengänge auf Stufe EFHK oder zuständiges Bundesamt mittels Verfügung (KFH), Festlegen der Fachrichtungen auf Vorschlag der Fachhochschulen und nach Anhörung der EDK durch den Bund (vpod, SGB), Anhörungsrecht der Fachhochschulen bei der Bestimmung der Fachrichtungen und der Studiengänge (Verein PHW, Zürich), Anhörungsrecht der Fachhochschulen bei der Bestimmung der Fachrichtungen (SVEB, VSP, sgv), Bestimmen der Studiengänge durch die KFH in Absprache mit der CRUS (SWTR), Festlegen der Studiengangsbezeichnungen auf Stufe Fachhochschulen bzw. im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens (SATW), Streichen der Zuständigkeiten des EVD in Abs. 3 (Kanton FR).

Der EVS und der SVO „orthoptics“ ihrerseits fordern, dass das EVD festlegt, für welche Studiengänge Praktika als Studienleistungen obligatorisch sind.

## **Art. 17**

Es gibt praktisch keine Stellungnahmen zu Art. 17.

Der kv schweiz bezweifelt die Zweckmässigkeit der Genehmigung durch das Departement gemäss Abs. 2.

## **Art. 17a**

In 30 % der Stellungnahmen wird explizit die Einführung von Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem begrüsst, 57 % der Stellungnahmen äussern sich nicht zur Frage der Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Stellungnahmen zu Abs. 1:

EVS, SVO sowie labmed beantragen, dass die Sicherung und Förderung der Qualität von Lehre und Forschung in Zusammenarbeit mit den OdA erfolgen solle.

Stellungnahmen zu Abs. 2:

Befürchtet wird vereinzelt, dass mit den geforderten Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsvorgaben ein grosser bürokratischer Aufwand betrieben werde. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung massvoll vorgegangen werden müsse (DKKD). Der Kanton SH und die SDK beantragen, dass die Überprüfung der beruflichen

Qualifikationen an eine kompetente Instanz (folglich an Dritte) delegiert werde. In die gleiche Stossrichtung geht der Antrag von EVS, SVO sowie labmed, dass Abs. 2 durch eine lit. c ergänzt werde, welcher folgenden Wortlaut aufweise: „... die Überprüfung der beruflichen Kompetenzen sicherstellt. Die Delegation an Dritte ist möglich.“. Sia beantragt, die Formulierung „unabhängiges Organ“ zu ersetzen durch „unabhängiges fachkompetentes Organ“.

Stellungnahmen zu Abs. 3:

Die Rektoren der ZFH beantragen, dass dieser Absatz in den Übergangsbestimmungen dahingehend ergänzt werde, dass anerkannte Fachhochschulstudiengänge, die in Bundeskompetenz übergangen, ihre Anerkennung im neuen System beibehalten und nicht nochmals das gesamte Akkreditierungsverfahren durchlaufen müssten; sie sollten nur noch regelmässigen Überprüfungen gemäss Abs. 2 lit. b unterworfen sein.

Stellungnahmen zu Abs. 6:

In einzelnen Stellungnahmen wird beantragt, dass der Bund für die gesamten Kosten der Akkreditierung aufzukommen habe.

Akkreditierung und Qualitätssicherung durch private Institutionen:

Der SGB beantragt die Streichung des zweiten Satzes, wonach Private als unabhängiges Organ öffentlich-rechtliche Fachhochschulen akkreditieren und deren Qualitätssicherung überprüfen könnten. Die SP beantragt die Umformulierung von Abs. 2 und Abs. 5, damit deutlich werde, dass die Akkreditierung selbst keiner privaten Firma/Institution übertragen werden könne. Private sollten gegebenenfalls Dienstleistungen für dieses öffentlich-rechtliche Organ erbringen können. Dieser Stossrichtung gegenüberstehend fordert der Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP), dass die in Art. 17a E-FHSG genannten Aufgaben nicht auf öffentlich-rechtliche Institutionen auf nationaler Basis zu beschränken seien. Im Ausland seien anerkannte private Akkreditierungsinstitutionen tätig, die international eine grosse Anerkennung genössen. Deshalb lehnt der VSP ab, dass Schulen, die eine ausländische (nach strengeren Kriterien erfolgende) Akkreditierung erfolgreich durchlaufen haben, sich nochmals einer Akkreditierung in der Schweiz unterziehen müssen.

## **Art. 18**

Es gibt nur wenige Stellungnahmen zu Art. 18.

Die SP fordert, dass Art. 18 auch für den GSK-Bereich Geltung erhalte. Der Schweizer Tourismus-Verband und hotelleriesuisse beantragen die Streichung von Abs. 1 lit. a und b. Der Verein PHW beantragt die Streichung von Abs. 1 lit. a, der VSP und der sgv diejenige von Abs. 1 lit. b. Der SGB sowie vpod Zürich fordern, dass der Bund mindestens 35% der Kosten der Fachhochschulen als Beitrag leiste, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 lit. a und b erfüllt seien.

Das Bildungszentrum WWF und Greenpeace Schweiz beantragen, dass eine neue litera d mit folgendem Wortlaut aufgenommen werde: „Sie führen einen Fachhochschulbetrieb, der den zukunftsweisenden Grundsätzen des Umwelt- und Sozialmanagements entsprechen.“ Ferner fordern die Kantone AG, BL und BS die Umformulierung von Abs. 1 lit. c, um den Fachhochschulen zu ermöglichen, einen numerus clausus einzurichten. Hotelleriesuisse fordert, dass die Beschränkung auf „projektgebundene Beiträge“ in Abs. 3 fallengelassen werde.



## **Art. 18a**

Es gibt nur wenige Stellungnahmen zu Art. 18a.

Die Kantone NW und OW stellen sich gegen die Aufteilung der Beiträge, wie dies in Art. 18a Abs. 1 vorgesehen ist, mit der Begründung, dass diese mit einem Anstieg des Verwaltungsaufwands verbunden sei, welcher personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen binde. Vereinzelt finden sich auch Stellungnahmen, die sich skeptisch zu Art. 18a äussern mit dem Hinweis, dass das geltende FHSG per 1.1.2003 bereits in Richtung leistungsbezogener Finanzierung geändert worden und dementsprechend eine Neuregelung überflüssig sei (so insbesondere die SVP).

Die CVP, Travail.Suisse, das Organ Chancengleichheit der KFH sowie der FH-CH beantragen die Aufnahme eines lit. c zu Abs. 1 und 2, welcher den Bund verpflichten solle, auch Beiträge zur Umsetzung der Chancengleichheit zu gewähren. Begründet wird dieser Antrag damit, dass dies nötig sei, wenn man Art. 1 Abs. 5 E-FHSG umsetzen wolle.

## **Art. 19**

In praktisch allen Stellungnahmen, welche eine Aussage zu Art. 19 enthalten, wird die Absicht des Bundes kritisiert, den Bundesdrittel an die Investitions- und Betriebskosten der Fachhochschulen neu nur noch als Richtgrösse auszugestalten. Es wird beantragt, die Erweiterung des Gesetzestextes um den Begriff „als Richtgrösse“ ersatzlos zu streichen. Ein Teil dieser Vernehmlasser beantragt zusätzlich, im Gesetz den Passus „mindestens“ (einen Drittel) aufzunehmen, ein weiterer Teil schlägt vor, den Gesetzesentwurf um den Einschub „mindestens aber 25 %“ zu ergänzen. Begründet wird dies mit der Befürchtung, dass der Bund, welcher schon heute die Kosten der Fachhochschulen nur mit 28 % subventioniere würde, zukünftig seinen Anteil weiter senken werde.

Integras schlägt vor, die Formulierung „effektiv notwendig“ in Abs. 1 bis zu streichen, da diese überflüssig sei. Es sei in den nachfolgenden Artikeln bereits geregelt, wie sich dieser Beitrag zusammensetze. Bei bedürfnisorientierten und zweckmässig organisierten Fachhochschulen würden nur effektiv notwendige Aufwendungen entstehen. Die KFH beantragt eine Streichung der Art. 19a und 19b und schlägt vor, einzelne neue Finanzierungskriterien in den bisherigen Abs. 2 zu integrieren.

## **Art. 19a**

Es gibt nur wenige Stellungnahmen zu Art. 19a.

Mehrfach wird die Meinung vertreten, dass Art. 19 Abs. 2 des geltenden FHSG eine genügende Basis für eine leistungsbezogene Finanzierung darstelle, weshalb Art. 19a und Art. 19b hinfällig seien. Die EDK (und mit ihr weitere Vernehmlasser) ist der Ansicht, dass eine leistungsbezogene Finanzierung verfrüht sei, und die Aufteilung der Bundesbeiträge in Abs. 2 zu einem zu grossen Verwaltungsaufwand führe.

Negative Stellungnahmen betreffen meist die prozentuale Aufteilung der jährlichen Zahlungskredite. Einerseits wird die Meinung vertreten, dass die Fachhochschulen als weitgehend autonome Institutionen ihre Mittel - entsprechend der Erfüllung ihres Leistungsauftrages - selbständig einsetzen können. Andererseits werden verschiedenste Anträge gestellt mit dem Begehren um Festsetzung einer anderen prozentualen Aufteilung. Insbesondere beantragen einzelne Vernehmlasser die Aufnahme eines lit. e in Abs. 2, welcher einen festen Prozentsatz für die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann vorsieht. Einzelne Vernehmlasser kritisieren die in Abs. 3 aufgeführte Finanzierung

nach der Anzahl der Studierenden, welche nur ein quantitatives und kein qualitatives Kriterium sei. Befürchtet wird, dass die Fachhochschulen vermehrt Studierende zulassen könnten, welche nicht die benötigten Voraussetzungen für den betreffenden Studiengang mitbringen, und es somit zu Qualitätseinbussen in bestimmten Studiengängen kommen könnte. Zudem wird im Zusammenhang mit Abs. 4 kritisch bemerkt, dass die vorgesehene Integration der Forschungsergebnisse in die Lehre nicht objektiv messbar sei und sich daher nicht als Kriterium für einen Verteilungsschlüssel eigne. Abs. 4 wird zudem als zu wenig GSK-spezifisch angesehen, da in den Bereichen GSK weniger Möglichkeiten zur Akquisition von Drittmitteln vorhanden seien.

#### **Art. 19b**

Die meisten Vernehmlasser haben keine Erklärungen zu Art. 19b abgegeben.

Mehrfach wird die Meinung vertreten, dass Art. 19 Abs. 2 des geltenden FHSG eine genügende Basis für eine leistungsbezogene Finanzierung darstelle, weshalb Art. 19a und Art. 19b überflüssig seien. Die EDK ist der Ansicht, dass eine leistungsbezogene Finanzierung verfrüht sei. Einige Vernehmlasser schliessen sich dieser Meinung an. Die CVP kritisiert die Aufnahme einer exakten Summe (300'000 Franken) im Gesetz; sie spricht sich für eine Regelung auf Verordnungsstufe aus.

#### **Art. 20**

Die Mehrheit der Vernehmlasser hat sich nicht zu Art. 20 geäussert.

In mehreren Stellungnahmen wird kritisiert, dass Abs. 1 als „Kann-Vorschrift“ konzipiert sei. Auf diese „Kann-Vorschrift“ sei zugunsten einer festen Verpflichtung des Bundes zu Finanzhilfen zu verzichten. Bemerkt wird auch, dass Art. 20 nur für die Subventionierung der GSK-Bereiche in der Übergangsphase genüge. Nachher müsse sichergestellt sein, dass die Finanzhilfen grundsätzlich leistungsbezogen erfolgten. Vereinzelt Vernehmlasser äussern sich kritisch zu Abs. 5. Bemängelt wird, dass dieser Absatz einen zu grossen Spielraum offen lasse bzw. dass die Finanzhilfen nicht „teilweise leistungsbezogen“, sondern „aufgabenorientiert“ auszurichten seien.

#### **Art. 21** *(keine Änderungen vorgeschlagen)*

Die Grüne Partei der Schweiz beantragt – in der einzigen Stellungnahme zu Art. 21 – die ersatzlose Streichung dieses Artikels.

#### **Art. 21a**

Es gibt nur wenige Stellungnahmen zu Art. 21a.

Einzelne Vernehmlasser kritisieren, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand mit weiteren Kosten verbunden sei. Auch das Argument, dass Art. 19 Abs. 2 des geltenden FHSG eine genügende Grundlage für eine leistungsorientierte Finanzierung biete, wird angeführt.

#### **Art. 22**

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich ohne Ausnahme auf die Frage des Schutzes der von EDK und SDK anerkannten Titel in den Bereichen Gesundheit und Soziales. Da es sich um ein Problem des Übergangsrechts handelt, wird auf den Kommentar zu den Übergangsbestimmungen (s. unten) verwiesen.

### **Art. 22a**

Das Bundesgericht, das als einzige Institution Stellung zu Art. 22a E-FHSG genommen hat, begrüsst die Einsetzung der Rekurskommission EVD als letzte Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen gestützt auf das Fachhochschulgesetz und die damit einhergehende Entlastung des Bundesgerichts. Gleichzeitig empfiehlt es mit Hinweis auf fehlende Rechtskenntnisse der Betroffenen, dass in Art. 22a E-FHSG explizit aufgenommen wird, dass die Rekurskommission EVD endgültig entscheidet (mit Ausnahme von Art. 100 Abs. 1 lit. v OG).

### **Art. 23** *(keine Änderungen vorgeschlagen)*

-

### **Art. 24**

Die in Art. 24 genannten Aufgaben der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK) sind nur vereinzelt kommentiert worden. So äussert sich hotelleriesuisse kritisch zu Abs. 2 lit. a und c. Die verbleibenden Tätigkeitsbereiche der EFHK würden zu unklaren Aufgabenabgrenzungen mit dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Art. 17a Abs. 2) führen.

### **Art. 25** *(keine Änderungen vorgeschlagen)*

Zu Art. 25 sind nur wenige Stellungnahmen eingegangen.

Economiesuisse, Swiss Engineering, SCG und SVC weisen daraufhin, dass der Gesetzesentwurf keinen Titelschutz für bisherige FH-Abschlüsse vorsehe und verlangen eine Ergänzung von Art. 25 E-FHSG. Swiss Engineering beantragt, dass Art. 25 dahingehend angepasst werden solle, dass der Bundesrat das Verfahren zur Überführung anerkannter Höherer Fachschulen in Fachhochschulen, die Titelführung und den nachträglichen Erwerb des Masterdiploms der bisherigen Absolventen regle.

### **Art. 26** *(keine Änderungen vorgeschlagen)*

-

### **Änderung bisherigen Rechts**

Keine Stellungnahmen und Anträge eingegangen.

### **Übergangsbestimmungen**

Die Hauptkritik geht dahin, dass der GSK-Bereich finanziell nicht den anderen Bereichen gleichgestellt wird (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Schwerpunkt 1). Mit der Kritik an der Nichtfinanzierung der Integration dieser Bereiche geht der Hinweis einher, dass eine rechtsungleiche Behandlung der Fachhochschulen in den neuen Bereichen mit den bisherigen Fachhochschulen in Bundeskompetenz die Frauen besonders treffe. Die Berufe in den Bereichen GSK würden insbesondere von Frauen ergriffen. Eine nur genehmigungsrechtlich erfolgende Integration verzögere die weitere Entwicklung der Bereiche GSK (insbesondere die Konsolidierung der Lehre und den Ausbau des erweiterten Leistungsauftrags), treffe damit die Frauen in besonderem Masse und stelle die im Gesetzesentwurf explizit verankerte Chancengleichheit in Frage.

Kritisiert wird auch, dass dem Bundesrat in Abs. 1 die Kompetenz eingeräumt werde, den Zeitpunkt der subventionsrechtlichen Integration (per 2008) hinauszuschieben. Dies habe zur Folge, dass die subventionsrechtliche Integration durch den Bundesrat weiter verzögert

werden könnte. Entsprechend wurden Anträge formuliert, diesen Passus zu streichen (KFH, FHZ, Rektoren der ZFH, SKOS, SBK, u.a.).

Des Weiteren wird mehrfach darauf hingewiesen, dass sich das Gesetz über den Status der Titel in den Bereichen Gesundheit und Soziales ausschweige. Gefordert wird, dass der Bund im Rahmen einer übergangsrechtlichen Regelung die von EDK und SDK erteilten Titel vollumfänglich anerkenne.

Anhang:

- Abkürzungsverzeichnis

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Name
aF&E	Angewandte Forschung und Entwicklung / Recherche appliquée et développement
ASPAS	Association suisse des professionnels de l'action sociale / Associazione svizzera dei professionisti dell'azione sociale
ASTP	Association suisse des Thérapeutes de la Psychomotricité / Verband Schweizerischer Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten / Associazione Svizzera dei Terapeuti della Psicomotricità
ATS	Associazione Tecnica Svizzera / Swiss Engineering
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie / Office fédéral de la formation professionnelle et de la technologie
BFH	Berner Fachhochschule / HES bernoise
BFT	Bildung, Forschung und Technologie / Formation, recherche, technologie
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen / Office fédéral des assurances sociales
CDAD	Conférence des directeurs des Hautes écoles suisses d'art et de design / Direktorenkonferenz der Schweizer Hochschulen für Kunst und Design / Conferenza dei Direttori delle alte Scuole svizzere d'arte e design
CDOS	Conferenza dei Direttori cantonali delle Opere Sociali
COSAS	Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten / Conférence des recteurs des universités suisses
CURAVIVA	Verband Heime und Institutionen Schweiz / Association des homes et institutions sociales suisses / Associazione Degli Istituti Sociali e di Cura Svizzeri
cvci	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei / Parti démocrate-chrétien
DCH	Associazione mantello die Docenti Svizzeri
DECS	Departement für Erziehung, Kultur und Sport (Kanton TI)
DMS	Diplommittelschule / Ecole de degré diplôme
DKKD	Direktorenkonferenz der Schweizer Hochschulen für Kunst und Design
EBMK	Eidgenössische Berufsmaturitätskommission / Commission fédérale de maturité professionnelle
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
ECTS	European credit transfer system
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten / Département fédéral des affaires étrangères
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern / Département fédéral de l'intérieur
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren / Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
EFHK	Eidgenössische Fachhochschulkommission / Commission fédérale des hautes écoles spécialisées
EKJ	Eidgenössische Kommission für Jugendfragen / Commission fédérale de la jeunesse
ETH	Eidgenössische technische Hochschule / Ecole polytechnique fédérale
EUR ING	Europäische Ingenieure / European engineer / Ingénieur(e)s européens
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement / Département fédéral de l'économie

EVS	ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz / Association suisse des ergothérapeutes / Associazione Svizzera degli Ergoterapisti
FDK	Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren / Conférence suisse des directeurs cantonaux des finances
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz / Parti radical-démocratique suisse
FEANI	European Federation of National Engineering Associations / Europäischer Verband nationaler Ingenieurvereinigungen / Fédération européenne d'associations nationales d'ingénieurs
FH-CH	Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz
FH-Vision	Dachorganisation für Absolventenvereine von Fachhochschulen
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FHO	Fachhochschule Ostschweiz
FHZ	Fachhochschule Zentralschweiz
FISIO	Schweizer Physiotherapie Verband / Société suisse de physiothérapie
FRSP	Fédération Romande des Syndicats Patronaux
FSEA	Fédération suisse pour la formation continue / Schweizerischer Verband für Weiterbildung
GSB	Gesellschaft Schweizerischer Betriebsökonominnen HWV/FH / Société suisse des économistes d'entreprise ESCEA/HES / Società Svizzera degli Economisti Aziendali SSQEA/SUP
GSK	Gesundheit-Soziales-Kunst / Santé, social et arts
HES-SO	Haute école spécialisée de Suisse occidentale
HES-S2	Haute école spécialisée santé-social de Suisse romande
hôtellerie suisse	Schweizer Hotelier-Verein / Société suisse des hôteliers / Società Svizzera degli Albergatori / Swiss Hotel Association
INTEGRAS	Fachverband Sozial- und Heilpädagogik / Association professionnelle pour l'éducation et la pédagogie spécialisées
KFH	Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz / Conférence suisse des hautes écoles spécialisées
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
labmed	Schweizerischer Fach- und Berufsverband der diplomierten medizinischen Laborantinnen und Laboranten
LCH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer / Association fédérative des enseignantes et des enseignants suisses
LIBERALE	Libérale Partei der Schweiz / Parti Libéral suisse
OdA	Organisation der Arbeitswelt
PHW Zürich	Verein Private Hochschule Wirtschaft, Zürich
PLR	Partito liberale-radical svizzero
PPD	Partito Popolare Democratico
SASSA	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulen und Höheren Fachschulen für Soziale Arbeit
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse
SATW	Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften - Académie suisse des sciences techniques - Accademia svizzera delle scienze tecniche
SBK	Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger / Association suisse des infirmières et infirmiers / Associazione svizzera infermiere e infermieri
SBS	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit / Association suisse des professionnels de l'action sociale
SBV	Schweizerischer Bauernverband / Union suisse des paysans / Unionen Svizzera

	dei Contadini
SCG	Schweizerische Chemische Gesellschaft / Société suisse de l'industrie chimique
SCS	Swiss Chemical Society
SDH	Swiss Dental Hygienists
SDK	Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz / Conférence des directeurs cantonaux des affaires sanitaires / Conferenza dei direttori cantonali della sanità
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund / Union syndicale suisse / Unione sindacale svizzera
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband / Union suisse des arts et métiers
SHV	Schweizerischer Hebammenverband / Fédération suisse des sages-femmes
sia	schweizerischer ingenieur- und architektenverein / Société suisse des ingénieurs et architectes
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe / Conférence suisse des institutions d'action sociale
SKP	Schweizerische Konferenz der Pflegeschulen / Conférence suisse des écoles de soins Infirmiers
SLK	Schulleiter/innen-Konferenz der Schweizerischen Schulen für Physiotherapie
SODK	Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren / Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito Socialista Svizzero
SPAS	Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz / Croix-Rouge suisse
SSISS	Società Svizzera degli Insegnanti delle Scuole Secondarie
SSPES	Société suisse des professeurs de l'enseignement Secondaire
STV	Schweizerischer Technischer Verband / Swiss Engineering
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz / Conférence universitaire suisse
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
SVB	Schweizerischer Verband für Berufsberatung / Association suisse pour l'orientation scolaire et professionnelle / Associazione svizzera per l'orientamento scolastico e professionale
SVBG	Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen / Fédération suisse des associations professionnelles du domaine de la santé
SVBI	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen / Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils / Union Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
SVC	Schweizerischer Verband Diplomierter Chemiker FH / Association suisse des diplômé(e)s HES en chimie
SVDE	Schweizerischer Verband dipl. ErnährungsberaterInnen / Association suisse des diététiciens/iennes diplômé(e)s / Associazione Svizzera Dietiste/i diplomate(i)
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung / Fédération suisse pour la formation continue
SVO orthoptics	Schweizerischer Verband der Orthoptistinnen und Orthoptisten
SVP	Schweizerische Volkspartei / Union démocratique du centre / Unione Democratica di Centro
SWISSMEM	Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (ASM und VSM)
SWTR	Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat / Conseil suisse de la science et de la technologie / Consiglio svizzero della scienza e della tecnologia

TRI S2	Treffpunkt Sekundarstufe 2: Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektoren, Konferenz Schweizerischer Handelsschulrektoren, Konferenz der Rektorinnen und Rektoren schweizerischer Diplommittelschulen, Schweizerische Konferenz der Direktoren der Lehrbildungsinstitutionen.
USC	Unione Svizzera dei Contadini
USU	Unione Svizzera degli Universitari
UTS	Union Technique Suisse / Swiss Engineering
VHG	Verein Hochschule Gesundheit, Bern
Vpod	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
VSG	Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer
VSP	Verband Schweizerischer Privatschulen / Fédération suisse des écoles privées
VSS	Verband Schweizerischer Studierendenschaften / Union des étudiants(e)s de Suisse
WEG	Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe
WWF	World Wildlife Found
ZFH	Zürcher Fachhochschule